

Abwasserzweckverband - mehr als nur Abwasserbeseitigung

Thema heute: Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

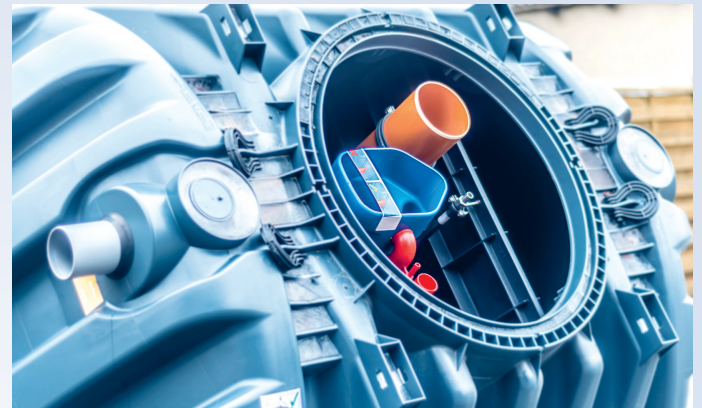
Neben der ureigenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung gehören verschiedene Aufgaben der Überwachung zum Arbeitsumfang des Abwasserzweckverbandes Olbernhau (AZV), die ihren Ursprung in verschiedenen gesetzlichen Regelungen haben. Mit Inkrafttreten der Kleinkläranlagenverordnung im Freistaat Sachsen im Jahr 2007 haben sich für die Betreiber von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen als auch für den AZV neue Pflichten ergeben. Neben der Entsorgung des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und dem Abtransport des Grubeninhaltes ist der Verband per Verordnung mit der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen verpflichtet. Festgestellte Mängel muss der AZV beanstanden und gegebenenfalls an die zuständige Wasserbehörde melden. Aus diesem Grund sind beispielsweise dem AZV die Wartungsprotokolle der Kleinkläranlagen vorzulegen. Damit dies nicht vergessen wird, kann das vom Eigentümer beauftragte Wartungsunternehmen mit der Weitergabe der Protokolle an den AZV betraut werden. In der Entsorgungssatzung des AZV sind die Einzelheiten der Überwachung geregelt. Demnach sind die Grundstückseigentümer bei abflusslosen Fäkalien- und Sammelgruben sowie teil- und vollbiologischen Kleinkläranlagen verpflichtet, das Betriebsbuch sowie verschiedene geforderte Unterlagen und Genehmigungen zu sammeln, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Für Kleinkläranlagen muss darüber hinaus eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung (Einleitgenehmigung) vorliegen. Diese sind in der Regel befristet und müssen nach Ablauf vom Grundstückseigentümer verlängert werden.

Anlagen, die noch nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, wie teilbiologische Kleinkläranlagen oder alte abflusslose Fäkaliengruben, müssen jährlich eine Kleineinleiterabgabe entrichten. Mit ihr hat der Gesetzgeber ein Instrument geschaffen, mit dem sowohl ein Ausgleich für die Belastung der Gewässer infolge einer Abwassereinleitung geleistet werden soll (Verursacherprinzip), als auch ein Anreiz geschaffen werden soll, eine möglichst weitgehende Abwasserreinigung durchzuführen. Für die Kleineinleiter wird stellvertretend der AZV mit der Zahlung der Kleineinleiterabgabe durch die Landesdirektion Sachsen belastet. Dieser berechnet die Abgabe im Rahmen einer Abgabensatzung auf die eigentlichen Verursacher weiter.



**ABWASSERZWECKVERBAND
OLBERNHAU**

Bei Fragen können Sie uns gern telefonisch oder in unserem Kundenbüro ansprechen.



Blick in eine neue Kleinkläranlage (Foto: Fotoatelier Schmidt, Inh. Kristian Hahn)

Galerie Am Alten Gaswerk

Ausstellung: 22.02. bis 17.05.2024

ROTATION – Uta Lerche, Chemnitz und Jeannine Kranz,
Zwickau

Individuelle Keramarbeiten von Uta Lerche ergänzen sich mit kontrastreichen Bildern, die Jeannine Kranz aufwendig mit Papier und Acrylfarben geschaffen hat.



Havariendienst – Telefon:

Strom: 037360 660055
Gas: 037360 660066
Wärme: 037360 660077
Abwasser: 037360 660022



Öffnungszeiten: Mo bis Fr 09.00 – 12.00 Uhr
Di und Do 13.00 – 18.00 Uhr

Abrechnungsangelegenheiten: Tel. 037360 660033
Technische Angelegenheiten: Tel. 037360 660044